



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT JOSEFSTADT

3 C 151/19i - 50

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Florianigasse 8
1082 Wien

Tel.: +43 1 40177

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Josefstadt erkennt durch die Richterin Mag. Karin Doritsch in der Rechtssache der klagenden Partei **Albert Lastufka**, Selbständiger, Strozzigasse 11, 1080 Wien, vertreten durch Dr. Adrian Hollaender, Rechtsanwalt in 1050 Wien, gegen die beklagte Partei **Sigrid Maurer**, Klubvorsitzende, Neustiftgasse 68/13, 1070 Wien, vertreten durch Dr. Maria Windhager, Rechtsanwältin in 1070 Wien, wegen Unterlassung (€ 8.720,00) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, es zu unterlassen, die klagende Partei als „Arschloch“ zu bezeichnen, wird abgewiesen.

Die klagende Partei hat der beklagten Partei die mit € 2.425,03 (darin enthalten € 403,37 USt und € 480,00 Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der Beklagtenvertreterin zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 15.2.2019 beim Landesgericht für ZRS Wien eingebrachten Klage begehrte der Kläger, die Beklagte schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, ihn als „Arschloch“ zu bezeichnen. Dazu brachte er vor, dass sie ihn im Mai 2018 in einer Mitteilung an Herrn Wagner wörtlich als „Arschloch“ bezeichnet hätte. Dies mit dem von ihr auf den Kläger bezogenen Satz „oh, wow. körperlicher Drohungen wünsche ich natürlich nicht mal dem Arschloch“. Diese beleidigende Äußerung habe sie sodann als Beilage ./17 in das gegen sie wegen einer am Kläger begangenen üblen Nachrede geführten Privatanklageverfahren zu 91 Hv 45/18f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingebracht und in der am 9.10.2018 durchgeführten öffentlichen Hauptverhandlung vor zahlreichen Zuhörern bestätigt, dass sie mit „Arschloch“ den Kläger gemeint habe. Damit habe sie die eingangs erwähnte Beleidigung wiederholt und bestätigt und den Kläger zugleich erneut beleidigt. Während die Äußerung der

Beklagten in der Hauptverhandlung noch durch prozessuale Verteidigungsrechte gerechtfertigt sein könnte – nach Auffassung des Klägers sei sie es nicht, weil die Beklagte als Beschuldigte auch die Möglichkeit gehabt hätte, sich einer Antwort zu enthalten – sei ihre erste Beleidigung gegenüber Herrn Wagner jedenfalls rechtswidrig gewesen und erfülle den Tatbestand des § 1330 Abs. 1 ABGB, weil dazu die Mitteilung an eine (einzige) Person genüge. Auch die Herstellung eines Ausdrucks und die Vorlage im Privatanklageverfahren sei ein rechtswidrige Verbreitung der Beleidigung gewesen. Die Beklagte habe gewusst und sich billigend damit abgefunden, dass die Äußerung dadurch über deren ursprünglichen Adressaten Herrn Wagner hinaus mehreren Personen zugänglich würde. Dies sei auch nicht als Prozessverhalten gerechtfertigt, da nur jene Prozessbehauptungen gerechtfertigt seien, die nicht der Anschwärzung dienen. Nur ein Prozessvorbringen könne (allenfalls) eine Rechtfertigung in Anspruch nehmen, nicht aber die Vorlage der Verschriftlichung einer ordinären Beleidigung einer Person als „Arschloch“. Das Wort „Arschloch“ sei von seinem Wortlaut und Bedeutungsgehalt beleidigend. Der Tatbestand des § 1330 Abs. 1 ABGB sei somit gleich mehrfach erfüllt. Daraus folge der – verschuldensunabhängige – Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verbreitung dieser Beleidigung. Die Wiederholungsgefahr sei bereits durch die beleidigende Äußerung indiziert, denn nach ständiger Rechtsprechung spreche für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr die Vermutung, dass derjenige, der einen Verstoß gesetzt habe, dazu neuerlich geneigt sein werde. Besondere Umstände, die die Gefahr der Wiederholung ihrer Handlung als schlechthin ausgeschlossen erscheinen lassen würden, würden nicht vorliegen. Ganz im Gegenteil bestätige das Verhalten der Beklagten – nämlich der Umstand, dass sie die beleidigende Äußerung nochmals später aktiv als Beilage ./17 in dem gegen sie wegen einer am Kläger begangenen Nachrede geführten Privatanklageverfahren 91 HV 45/18f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vorlegte und der Umstand, dass sie in der am 9.10.2018 durchgeführten öffentlichen Hauptverhandlung vor zahlreichen Zuhörern erläuterte, mit dem Begriff „Arschloch“ den Kläger gemeint zu haben – die Wiederholungsgefahr.

Das Landesgericht für Zivilrechtssache Wien überwies die Klage, die gemeinsam mit einem Verfahrenshilfeantrag vorgelegt wurde, als Verfahrenshilfesache an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das sich nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens für sachlich unzuständig erklärte, die Klage zurückwies und über Antrag des Klägers den Zurückweisungsbeschluss vom 27.3.2019 aufhob und die Rechtssache an das Bezirksgericht Josefstadt überwies.

Außer Streit steht, dass der Kläger gegen die Beklagte zu 91 Hv 45/18f vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien ein Privatanklageverfahren führt, das als „Sigi Maurer-Prozess“ mediale Aufmerksamkeit erlangt hat, und das derzeit im zweiten Rechtsgang

anhängig ist. Die Beklagte sendete die hier gegenständlichen Nachricht am 31.5.2018 als private Chat-Nachricht an Christian Wagner. Seit 23.10.2019 ist die Beklagte (wieder) Abgeordnete zum Nationalrat.

Die Beklagte beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung. Der Kläger betreibe an der Adresse Strozzigasse 11 in 1080 Wien den sogenannten „Craftbeer Shop Wien“ als Einzelunternehmer. Sie komme auf ihrem Weg zur Arbeit dort vorbei. Als sie dort am 29.5.2018 vorbeigegangen sei, sei sie von mehreren Männern, die vor dem Lokal gestanden seien, blöd angesprochen worden. Für sie sei die Situation unangenehm gewesen. Sie sei schnell vorbeigegangen. Nach dem Vorfall vom 29.5.2018 habe sie vom Facebook-Account „Albert“ mit dem Firmenlogo „CRAFTBEER SHOP WIEN“, bei dem weiters der Name „Albert Lastufka“ wiederum neben dem Firmenlogo „CRAFTBEER SHOP WIEN“ angegeben sei, eine sexistische, obszöne und beleidigende Nachricht erhalten. Dies per Facebook-Nachrichtendienst „Messenger“. Die Beklagte habe daher am 30.5.2018 in einer Twitter-Nachricht mitgeteilt, dass Albert Lastufka, der ein „Geschäft für craft beer auf der Strozzigasse 11“ habe, wo sie jeden Tag vorbei müsse, sie blöd angeredet habe und ihr eine Nachricht geschickt habe. Dazu habe die Beklagte einen Screenshot der erwähnten Nachricht vom Facebook-Account „Albert Lastufka“ angefügt. Der zweite Teil des Screenshots mit der späteren, um 15.38 Uhr versendeten Nachricht, sei darin aber erst sichtbar geworden, wenn man auf den Screenshot klickte bzw. tippte. Auf diese Twitter-Nachricht der Beklagten hin sei vom Kläger das Privatanklageverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien angestrengt worden. Da der Kläger die oben erwähnte Nachricht vom Facebook-Account „Albert Lastufka“ im Privatanklageverfahren nicht vorgelegt habe, habe die Beklagte sie dort, in dem Teil, der zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig war, hilfsweise als Beilage ./9 vorgelegt. Die Beklagte sei im Privatanklageverfahren zu 91 Hv 45/18f vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien im ersten Rechtsgang gemäß §§ 111 Abs. 1 und Abs. 2, 3. Fall StGB, §§ 6ff Mediengesetz, mit Urteil vom 9.10.2018 verurteilt worden. Der Berufung der Beklagten sei vom Oberlandesgericht Wien zu 17 Bs 47/19i mit Urteil vom 28.2.2019 allein schon im Punkt der Schuld stattgegeben worden. Das erstgerichtliche Urteil sei aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen worden. Das Verfahren sei nun im zweiten Rechtsgang vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig. Die hier gegenständliche Äußerung der Beklagten, die mit der Klage als „Facebook-Konversation mit Christian Wagner“ vorlegt wurde stamme vom 31.5.2018. Die Beklagte wendete daher Verjährung ein. Die Äußerung „oh wow. körperlicher Drohungen wünsche ich natürlich nicht mal dem Arschloch. tut mir leid!“ sei im privaten Chat mit Christian Wagner über den Facebook-Nachrichtendienst „Messenger“ ergangen. Der Kläger sei davon weder konkret noch individuell betroffen. Die Äußerung sei nur Christian Wagner gegenüber in einem geschlossenen privaten Facebook-Chat ausschließlich zwischen

ihnen erfolgt. Die von der Beleidigung gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB geforderte Mindestpublizität liege nicht vor. Denn im Gegensatz zur Rechtsmeinung des Klägers erfülle eine Beleidigung, die nur von einer Person wahrgenommen werde, den Tatbestand des § 1330 Abs. 1 ABGB gerade nicht. Für einen durchschnittlichen Leser des Postings wäre noch nicht einmal erkennbar, wer gemeint sein sollte. Weder werde der Kläger wörtlich oder namentlich erwähnt, noch finde eine direkte Bezugnahme auf ihn statt. Sinn und Bedeutungsinhalt einer beanstandeten Äußerung würden sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung richten. Maßgebend sei nicht der subjektive Wille des Erklärenden sondern das Verständnis des Durchschnittsadressaten. Hier handle es sich beim angesprochenen Verkehrskreis einerseits um den ehemaligen Inhaber und Betreiber eines Bierlokals, nämlich des Lokals, das der Kläger heute führe. Dabei könne von einem „Beisl“ gesprochen werden. Für den durchschnittlichen Betreiber eines Beisls stelle die inkriminierte Äußerung der Beklagten über Facebook-Messenger aber noch keine Ehrenbeleidigung dar. Der durchschnittliche Empfänger dieses Verkehrskreises messe der Bezeichnung „Arschloch“ keine derartige Bedeutung bei als damit auch eine negative Einschätzung durch die Umwelt einhergehen würde. Auch ein durchschnittlicher Facebook-Nutzer, wie Christian Wagner es sei, sehe in der Bezeichnung „Arschloch“ keineswegs eine Bedeutung, aus der auch eine negative Einschätzung durch die Umwelt hervorgehe, die eine Strafbarkeit begründen würde. Dies gelte auch für die Äußerung im privaten Facebook-Chat, die von der Beklagten als Facebook-Nutzerin gegenüber dem anderen Facebook-Nutzer Christian Wagner ergangen sei. Ihre Äußerung sei nach der Maßfigur des durchschnittlichen Facebook-Nutzers jedenfalls als „milieubedingte“ Unmutsäußerung zu qualifizieren. Es werde überdies nur die „verdiente Ehre“ von § 1330 ABGB geschützt. Der Ehrschutz erfahre eine Einschränkung, wenn der Beeinträchtigte seine Ehre selbst herabgesetzt habe. Im zweiten Rechtsgang des Privatanklageverfahrens sei neuerlich gegenständlich, ob der Kläger der Urheber und Versender der über den Facebook-Messenger Nachrichtendienst vom Account „Albert Lastufka“ an die Beklagte versandte sexistische, obszöne und beleidigende Nachricht wie in Beilage ./1 vorgelegt gewesen sei. In diesem Fall wäre darin eine entsprechende Selbstherabsetzung der Ehre des Klägers zu sehen. Die vom Kläger hier inkriminierten Äußerungen wären ihm gegenüber damit jedenfalls nicht ehrverletzend.

Es sei richtig, dass die Beklagte im Privatanklageverfahren die vom Kläger mit Klage vorgelegte „Facebook-Konversation mit Christian Wagner“, dem Vorbesitzer des Craftbeer Shop, den nun der Kläger betreibe, als Beilage ./17 vorgelegt habe. Der Kläger behauptete, dass deren Vorlage im Privatanklageverfahren nicht als Prozessverhalten der Beklagten gerechtfertigt sei, weil sie der „Anschwärzung“ diene. Demgegenüber habe die Beklagte diese Konversation im Privatanklageverfahren exakt während der Vernehmung des Zeugen

Christian Wagner nur aus folgendem Grund vorgelegt: im Privatanklageverfahren war – und sei im zweiten Rechtsgang nun neuerlich – zu erheben, ob der Kläger die im Privatanklageverfahren von der Beklagten in ihrer Twitter-Nachricht den Beklagten zugeschriebene Facebook-Nachricht selbst verfasst habe oder nicht. Christian Wagner habe dazu angegeben, dass manche Facebook-Einträge am Facebook-Account des Klägers ursprünglich von ihm stammen würden. Es sei daher beweisgegenständlich gewesen, inwieweit sich die Ausdrucksweise bzw. Orthografie des Zeugen Wagner bei vergleichbaren Nachrichten von der des Klägers unterscheiden. Die hier vom Kläger vorgelegte „Facebook-Konversation“ zwischen Christian Wagner und der Beklagten sei von der Beklagten folglich nur deshalb vorgelegt worden, um zu beweisen, dass der Text der sexistischen, obszönen und beleidigenden Facebook-Nachricht an die Beklagte nicht vom Zeugen Wagner sondern vielmehr vom Kläger stamme. Eine Anschwärzung des Klägers oder sonstige unlautere Vorgehensweise der Beklagten könne daraus nicht abgeleitet werden. Der vom Kläger behaupteten Ehrenbeleidigung mangle es an der von § 1330 ABGB geforderten Publizität. Die Verbreitung der Ehrenbeleidigung im Sinne einer Mitteilung an eine dritte Person habe der Kläger zu beweisen. Mitteilungen an Dritte, die gerechtfertigt seien, würden hier ausscheiden. Der Unterlassungsanspruch des Klägers setze die Rechtswidrigkeit der Eingriffshandlung voraus. Zwar sei der Angriff auf das absolut geschützten Recht der Ehre schon ein Indiz der Rechtswidrigkeit, doch könne dieser im Einzelfall ausgeschlossen sein, wenn die vorzunehmende Interessensabwägung (Interesse am gefährdeten Gut versus Interesse des Handelnden und der Allgemeinheit) zur Beurteilung des Verhaltens als rechtmäßig führe. Als die Beklagte wenige Zeit nach dem Vorkommnis vom 29.5.2018 vor dem Craftbeer Shop Wien die belästigenden Nachrichten vom Facebook-Account mit dem Namen des Klägers und dem Logo des „Craftbeer Shop Wien“ erhalten habe sei der Zusammenhang mit dem Vorkommnis vor dem Lokal des Klägers offenkundig gewesen. Aus dem sexistischen, obszönen Inhalt dieser Nachrichten und dem Namen und Logo des Accounts, von dem sie versandt worden waren, habe sich auch ein Zusammenhang mit den anzüglichen Bemerkungen vor dem Lokal ergeben. Aufgrund ihrer allgemein begreiflichen Entrüstung über den Vorfall und die groben herabwürdigenden, sexistischen Beschimpfungen (Beilage ./1) habe die Beklagte sodann auf Twitter im Sinne einer „Geschäftsbewertung“ auf die ihr gegenüber vom Facebook-Account mit dem Namen des Klägers und dem Logo des „Craftbeer Shop Wien“ übersandten, völlig unangemessenen Nachrichten verwiesen. Sie sei damit entschuldigt, weil in ihrer Äußerung eine verständliche Reaktion auf das vorangegangene Verhalten des Klägers liege. Als kurz danach Christian Wagner, der ursprüngliche Gründer des „Craftbeer Shop“ nun zusätzlich über Facebook an sie herangetreten sei („Facebook-Konversation mit Christian Wagner“) und mitgeteilt habe, er bekomme „Drohungen“, habe die Beklagte die hier inkriminierte Äußerung in dieser Konversation gleichfalls aufgrund ihrer allgemein verständlichen Entrüstung getätigt.

Diese Entrüstung sei bei der Beklagten wegen des äußerst unangenehmen Vorkommnisses vom 29.5.2018 vor dem „Craftbeershop“, den erhaltenen äußerst belästigenden Nachrichten vom Facebook-Account mit dem Namen des Klägers und dem Logo des „CRAFTBEER SHOP WIEN“ und im Zusammenhang damit, dass Herr Wagner in der „Facebook-Konversation“ in Bezug auf den Craftbeershop nun von Drohungen berichtete. Die Beklagte habe sich durch das Verhalten des Klägers in den kurz zuvor stattgefundenen Vorkommnissen in allgemein begreiflicher Entrüstung dazu hinreißen lassen, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen. Der Kläger sei selbst keinesfalls zimperlich in seinen Äußerungen. Jedenfalls habe die Beklagte davon ausgehen dürfen, dass diese gegen sie getätigten Aussagen vom Kläger stammten. Wer auf eine heftige Kritik seinerseits wieder mit Kritik reagiere oder in satirischer Weise antworte, handle aber straflos. Die inkriminierte Aussage sei als Reaktion auf die äußerst derben und groben Aussagen des Klägers im Sinne eines „Gegenschlagprinzips“ zu verstehen. Das Posting der Beklagten („Facebook-Konversation mit Christian Wagner“) sei weiters durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK, durch das Grundrecht auf Schutz ihrer Privatsphäre nach Art. 8 EMRK und durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB geschützt. In der notwendigen Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung sei das Interesse der Beklagten, sich gegen die Übermittlung sexistischer, diskriminierender und ehrverletzender Nachrichten durch Kritik (gegenüber Dritten) daran jedenfalls höher zu bewerten, als das Interesse des Belästigers oder allenfalls auch – würde man der unglaublichen Verantwortung des Klägers folgen wollen – des Inhabers eines Accounts, der Dritten (allenfalls alkoholisierten Gästen) unkontrolliert Zugang gewähre und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig den Versand solcher Nachrichten ermögliche. Eine Äußerung im Rahmen einer Hauptverhandlung sei überdies durch das öffentliche Interesse am Funktionieren einer ordnungsgemäßen Rechtspflege gedeckt und gerechtfertigt. Darüber hinaus habe die Beklagte die Äußerung dort gerade nicht wiederholt sondern lediglich auf eine ihr vom Vertreter des Klägers gestellte Frage geantwortet. Eine Verbreitung sei damit auch nicht erfolgt. Überdies hätte es zur Befragung der Beklagten ausgereicht, hätte der Klagevertreter auf die entsprechende Stelle der Beilage hingewiesen. Stattdessen habe der Klagevertreter die Beilage vorgehalten und wortwörtlich die nun vom Kläger inkriminierte Äußerung der Beklagten vorgelesen. Das könne ihr nicht angelastet werden.

Die Beklagte stellte einen Unterbrechungsantrag und beantragte die Unterbrechung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 91 HV 45/18f. Dem Antrag gab das Gericht Folge. Über Rekurs des Klägers änderte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den Beschluss des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 27.1.2020 dahingehend ab, dass es den Antrag der auf Unterbrechung Beklagten abwies. Im Wesentlichen begründete es die Entscheidung damit,

dass Hauptfrage im Privatanklageverfahren nach § 111 StGB sei, ob der Beklagten der Wahrheitsbeweis im Sinne des § 111 Abs. 3 StGB gelinge, dass die sexistischen, obszönen und beleidigenden Nachrichten vom Kläger stammten, der dies bestreite. Wenn auch eine Entrüstung über die sexistischen, obszönen und beleidigenden Nachrichten glaubhaft sei, könne damit eine allfällige Beschimpfung im Sinne des § 1330 Abs. 1 ABGB nicht gerechtfertigt werden. Denn der in § 115 Abs. 2 StGB normierte Entschuldigungsgrund (Entrüstungsbeleidigung) stehe beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch nach § 1330 ABGB nicht zur Verfügung.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden, die Messenger-Konversation zwischen der Beklagten und Christian Wagner in Kopie, die Kopie einer Seite aus dem Protokoll der Verhandlung vom 9.10.2018 zu 91 Hv 45/18 f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, eine Ausgabe der Zeitschrift „alles roger“ vom März 2019, sowie eine Kopie der Twitter-Nachricht vom 30.5.2018, mit welcher die Beklagte den Erhalt der obszönen Nachricht vom Facebook-Account „Albert Lastkufka“ publik machte (Beilagen .A bis .D), eine Kopie der Nachricht, die die Klägerin am 29.5.2018 vom Facebook-Account „Albert Lastkufka“ erhielt, ein Konvolut an Ausdrucken der Internetseiten <https://www.craftbeershop.wien/impresum/> und www.craftbeershop.wien, eine Kopie des Urteils vom 9.10.2018 zu 91 Hv 45/18 f, eine Kopie des Urteils des Oberlandesgerichtes vom 28.2.2019 Wien zu 17 Bs 47/19 i und die mit Schriftsatz der Beklagten vom 19.19.2020 (ON 46) vorgelegte Kopie des Schreibens des Klägers an den nunmehr zuständigen Richter zu 91 Hv 45/18 f vom 17.9.2020, durch Einsicht in den (Kopien) Akt des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 91 Hv 45/18 f sowie Einvernahme des Klägers und der Beklagten als Partei. Die Anträge auf Einvernahme der Zeugen Dr. Stefan Apostol, Christian Wagner und Alfred Nechwatal wurden abgewiesen.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger betreibt an der Adresse Strozzigasse 11, 1080 Wien, den „Craftbeershop Wien“ als Einzelunternehmer. Die Beklagte wohnt in der Nähe des Geschäftslokals und musste daher im Frühjahr 2018 auf ihrem Arbeitsweg regelmäßig dort vorbeigehen. Dabei kam es wiederholt vor, dass auf dem Gehsteig vor dem Lokal Bier trinkende Männer standen, die erst spät auswichen, sodass die Situation für die Beklagte als Frau unangenehm war (Beklagte, 91 Hv 45/18f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien). Auch am 29.5.2018 ging die Beklagte zwischen 14.45 Uhr und 14.50 Uhr an dem Geschäftslokal vorbei. Zu diesem Zeitpunkt standen davor drei Männer, darunter war auch der Kläger. Als die Beklagte

vorbeiging, schrie einer der Männer sinngemäß zu ihr: „He, da drinnen wird bald ein Pool gebaut!“. Die Situation war für die Beklagte unangenehm, sodass sie schnell weiterging. Auf wiederholtes Nachrufen aus der Männergruppe drehte sich die Beklagte um und fragte, was sie „das“ denn angehe, woraufhin einer der Männer sinngemäß antwortete: „Da drinnen kannst du dann mit deinem Bikini schwimmen!“. Die Beklagte ging daraufhin weiter. Kurz nach diesem Vorfall erhielt sie vom Facebook-Account „Albert“ mit dem Firmenlogo „CRAFTBEER SHOP WIEN“, bei dem weiters der Name „Albert Lastufka“ wiederum neben dem Firmenlogo „CRAFTBEER SHOP WIEN“ angegeben war, zwei Nachrichten mit folgendem Inhalt, und zwar über den Facebook-Nachrichtendienst „Messenger“:

Um 15.26 Uhr: „Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbeigegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du ihn essen,“ und

um 15.38 Uhr:“ Bitte wenn du nächstes Mal vorbeikommst darfst ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen, zahle auch 3 Euro mehr, wenn du nix verschwendest !!! Dein fetter Arsch turned mich ab aber da du prominent bist, ficke ich dich gerne in deinen fetten Arsch, damit dir einer abgeht du kleine dreckige Bitch !!!! (Beilage ./1).

Die Beklagte war nach Erhalt dieser obszönen Nachrichten sehr entrüstet und entsetzt. Sie erhält zwar regelmäßig beleidigende Nachrichten, dies aufgrund ihrer öffentlichen Bekanntheit als Politikerin, bei dieser Nachricht war es aber aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs zu der unangenehmen Situation vor dem Craftbeershop etwas anderes. Die Nachricht hatte für sie aufgrund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges etwas Bedrohliches. Sie überlegte daher mit Freundinnen, unter denen auch zwei Juristinnen sind, wie man auf diese Nachricht reagieren könnte. Sie erkundigte sich auch bei der Wirtschaftskammer Wien, ob es einen Verhaltenskodex für Gewerbetreibende gebe, es hieß aber nein. Mit Bekannten diskutierte die Beklagte, ob man eine Anzeige wegen Beleidigung machen könnte, sie kamen aber zu dem Ergebnis, dass dafür die Öffentlichkeit der Äußerungen fehlte. Für eine Anzeige wegen sexueller Belästigung lag kein tatsächlicher körperlicher Übergriff vor. Man besprach auch, ob es eine gefährliche Drohung sein könnte (Beklagte, 91 Hv 45/18f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Seite 6 des Protokolls ON 50). Im Endeffekt entschied sich die Beklagte, die obszöne Nachricht publik zu machen. Sie teilte daher am 30.5.2018 in einer Twitter-Nachricht öffentlich mit, welche Nachrichten sie vom Facebook-Account „Albert“ erhalten hatte. Am Morgen des 30.5.2018 verfasste die Beklagte über ihren Twitter-Account @sigi_maurer, deren Medieninhaberin sie ist, einen für jedermann via Internet unter <https://twitter.com> oder über eine Twitter-App öffentlich einsehbare „Tweets“ mit folgendem Inhalt:

„Ich bin wieder da und möchte euch gleich etwas über Albert Lastufka erzählen. Herr Lastufka hat ein kleines Geschäft für Craftbeer auf der Strozzigasse 11, wo ich jeden Tag vorbei muss.

Gestern hat er mich da blöd angeredet und mir diese Nachrichten geschickt

#mindyourcraftbeer“

Diesem Text fügte die Beklagte einen Facebook-Screenshot ihres Mobiltelefons an, aus welchem der Facebook-Account „Albert Lastufka“ samt Profilbild zeigend das Logo des „Craftbeer Shop Wien“, und als Screenshots die beiden bereits oben genannten an sie von diesem Profil versandten Privatnachrichten jeweils in Volltext und mit Absendezeiten 15.26 Uhr und 15.38 Uhr ersichtlich waren. Der zweite Teil des Screenshots mit der späteren, um 15.38 Uhr versendeten Nachricht wurde darin erst sichtbar, wenn man auf den Screenshot tippte.

Dazu schrieb sie: „Jetzt habe ich eh das Gefühl, dass sein Geschäft nicht gerade von großem Erfolg gekrönt ist, aber in einer Stadt voller Hipster ist es vielleicht ganz gut zu wissen, bei welchem frauenverachtenden Arschloch man sein Bier kauft.

#mindyourcraftbeer.“ (Beilage ./D, Beilage ./9 im Strafakt, Strafurteil)

Bevor die Beklagte die obszönen Nachrichten publik machte, recherchierte sich genau und fand heraus, dass diese vom Facebook-Account des Klägers geschickt worden waren. Im Logo ist ein Hinweis auf den Craftbeer Shop Wien ersichtlich. Es ist das persönliche Profil von Albert Lastufka, von dem diese Nachrichten an sie versendet wurden. Nachdem sie vierzig Minuten vor Erhalt der Nachrichten beim Bierlokal vorbeigegangen war, war für sie klar, damit den Absender der obszönen Nachrichten gefunden zu haben. Auch die Tatsache, dass in der ersten der beiden Nachrichten steht „Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbeigegangen ...“ war für sie Grund anzunehmen, dass die Nachrichten vom Kläger stammen müssen.

Die Veröffentlichung durch die Beklagte löste enorme Reaktionen aus. Einerseits bekam sie sehr viel Unterstützung und Zustimmung, andererseits gab es Beschimpfungen des Klägers in den sozialen Medien und es wurde auch in diversen Zeitungen und Online-Portalen darüber berichtet (amtsbekannt). Es kam auch zu Beschmutzungen des Geschäftsportals des Klägers.

In einer Nachricht vom 30.5.2018, die er auf seinem Facebook-Profil postete, schrieb der Kläger folgendes:

„Sehr geehrte Damen und Herren , Ich weiss von diesem Post nichts da im Lokal mehrere Leute den Pc nutzen und dies Irgendwer geschrieben hat !!! ICH DISTANZIERE MICH VON SOLCH AUSSAGEN !!AB SOFORT DARF NIEMAND MEHR IM LOKAL DEN PC NUTZEN !!!!!“ (91 Hv 45/18 f, Urteil vom 9.10.2018).

Am 30.5.2018 um 10.21 Uhr schickte der Kläger der Beklagten folgende Email:

„Sehr geehrte Frau Maurer

Bitte um dringenden Rückruf unter 0699 10589605.

Habe heute 9.45 Uhr telefonisch erfahren dass etwas in Facebook gepostet wurde.

Um 10.00 Uhr war ich im Lokal und sah es erst , kann Ihnen nur sagen das gestern mehrere betrunkene Gäste im Lokal waren und einer dies Postete oder mein Account gehackt wurde .

Ich distanziere von solch aussagen ,und werde in Zukunft niemanden mehr an meinen Pc im Lokal lassen.

Ich bitte Sie um Entschuldigung für dieses Posting das eventuell ein betrunkenener Gast geschrieben hat .

Gerne würde ich Sie persönlich ins Lokal einladen um es Abzuklären

Vielen Dank im vorhinein

MfG

Lastufka Albert“ (Beilage ./22 zu 91 HV 45/18f).

Eine Folge der Veröffentlichung durch die Beklagte war auch, dass der Vorbetreiber des Craftbeershops, Christian Wagner, Drohnachrichten erhielt. Er schrieb daher die Beklagte über den privaten Facebook-Nachrichtendienst „Messenger“ an und es kam zu folgendem hier gegenständlichen Gesprächsverkehr:

Wagner: „Ich bin nicht der Craftbeershop! Ich habe den Shop gegründet und dann weitergegeben. Mein Name ist Christian Wagner, ich bin der ehemalige Betreiber der Bier Box KG und ich habe mit den Posts von Herrn Lastufka nichts zu tun auch wenn die Bewertungen für diese geschlossene Seite irrelevant sind finde ich es trotzdem unangebracht.

MfG Christian Wagner.“

Maurer: „was haben Sie für Anrufe bekommen, wirklich Drohungen?“

Wagner: „Habe kaum reagiert, teilweise auch nichts verstanden ein paar Anrufe mit „Gut aufpassen wenn du vor die Türe gehst und wir wissen wo du wohnst“, auf meiner alten BierboxKG-Geschlossen-Seite wurde sich nun Gott sei Dank bereits entschuldigt und zurückgenommen.

Hat sich soweit beruhigt

Die meisten Posts wurden gelöscht“

Maurer: „oh, wow. körperlicher Drohungen wünsche ich natürlich nicht mal dem Arschloch.

tut mir leid!“

Wagner: „Alles ok... hat Gott sei dank aufgehört „Daumen hoch“.“

Maurer: „Daumen hoch – Zeichen“

Maurer: „Schönes Wochenende“

Wagner: „Ebenfalls“ „Winkt Sigi zu“. (Beilage ./A).

Diese Konversation fand ausschließlich zwischen Christian Wagner und der Beklagten statt. Die Beklagte ging nicht davon aus, dass dieser Messenger-Verkehr dem Kläger bekannt werden würde. Sowohl die Beklagte als auch der Kläger verwenden das Wort „Arschloch“ privat, nicht aber öffentlich. Der Grund, warum die Beklagte den Kläger gegenüber Christian Wagner in der Nachricht als „Arschloch“ bezeichnete war, dass sie davon ausging, dass die obszönen Nachrichten von ihm stammten.

Nach Veröffentlichung der obszönen Nachrichten, die sie erhalten hatte, durch die Beklagte erhob der Kläger beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 91 Hv 45/18f (im folgenden: Strafverfahren) Privatanklage gegen sie wegen übler Nachrede gemäß § 111 StGB. Er behauptet, dass die obszönen Nachrichten nicht von ihm geschrieben worden seien, sondern dass das einer seiner Gäste gewesen sei, weil er zu besagtem Zeitpunkt gerade vor dem Lokal mit seiner Lebensgefährtin telefoniert hätte (91 Hv 45/18f). In der Folge war es im Strafverfahren ein Thema, von wem außer dem Kläger diese obszönen Nachrichten stammen könnten. Es wurde auch die Frage gestellt, ob diese vom Vorbetreiber Christian Wagner stammen könnten. Die Beklagte legte zu ihrer Verteidigung im Strafverfahren den privaten Messengerverkehr (hier: Beilage ./A) mit Christian Wagner vor, dies zum Nachweis, dass Christian Wagner nicht der Absender sein könne (Beklagte). Im Strafverfahren wurde ihr dieser Messengerverkehr dann vom Klagevertreter vorgelegt und dieser fragte sie, ob sie das geschrieben habe. Das bejahte sie. Sie wurde vom Klagevertreter auch gefragt, wen sie hier mit „Arschloch“ gemeint hätte und sie antwortet wie folgt: „Ahm, ich glaube, es ist aus dem Kontext nachvollziehbar: den Herrn Lastufka.“ Verlesen wurde die Konversation zwischen der Beklagten und Christian Wagner im Strafverfahren durch den dortigen Privatanklagevertreter, den Klagevertreter (Beilage ./B = Hv-Protokoll Seite 43 zu 91Hv 45/18f vom 9.10.2018, ON 23).

Als die Beklagte nach der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 9.10.2018 den Saal verließ, bezeichnete sie den Kläger vor dem Verhandlungssaal nicht als „Arschloch“. Von Journalisten zum Verfahren befragt gab sie an, dass sie der Überzeugung sei, dass der Kläger der Absender der obszönen Nachrichten gewesen sei (Beklagte, Beilage ./C).

In der Ausgabe März 2019 der Zeitschrift „alles roger?“ erschien zum Thema „Hass im Netz“ ein Interview mit einem Freund des Klägers, Herrn Butze, das sich dem zwischen den Parteien anhängigen Strafverfahren widmet. Darin wird ein Posting der Beklagten zitiert, worin sie nach dem Erhalt der obszönen Nachrichten auf Facebook und Twitter schrieb: „Herr L. steht häufig mit Freunden ab dem frühen Nachmittag vor seinem Geschäft und trinkt Bier. Der Gehsteig in der Strozzigasse ist jetzt nicht gerade breit, d.h. wer an ihm und seinen Freunden vorbei will, muss entweder auf die Straße ausweichen oder zwischen Herr L. und seinen Freunden durch. Das Geschäft von Herrn L. befindet sich auf meinem direkten Weg in die Arbeit, ich gehe mindestens zweimal pro Tag dort vorbei. Gestern Nachmittag musste ich wiederum zwischen Herrn L. und seinen Freunden durch – eine Situation die sie genutzt haben, um mich deppert anzureden.“ Weiters steht in diesem Artikel: „... sogar nach ihrer Verurteilung nimmt sie von diesen Anschuldigungen keinen Abstand und nimmt gerne in Kauf, hier eine Existenz zu zerstören. Maurer: „Jetzt scheint mir das Geschäft von Herrn L. generell nicht vom großen Erfolg gekrönt zu sein, aber ich dachte mir, in einer Stadt voller Hipster schadet es ja nicht darüber zu informieren, bei welchem frauenverachtenden Arschloch man potenziell sein (craft)Bier kauft.“ Es folgt das Interview mit Herrn Butze, wo dieser befragt wird, wie sich die Veröffentlichung der obszönen Nachrichten auf den Kläger und sein Familienleben ausgewirkt habe. In dem Interview wird bestritten, dass der Kläger der Absender der obszönen Nachrichten sei. Herr Butze erzählt, dass es infolge der Veröffentlichung der obszönen Posting und Behauptung, der Kläger sei der Absender gewesen, siebzig Anzeigen wegen Portalbeschädigungen, Vandalismus und Sachbeschädigungen gegeben habe. Leute würden Kameras herunter reißen, Kot und Farbe auf die Auslage schmieren und ihn und den Betreiber und das Lokal beim Vorbeigehen anspucken und beschimpfen. Herr Butze beklagt sich, dass Drohanrufe kommen und der Umsatz des Geschäfts des Klägers eingebrochen sei. Das alles sei durch die gewollte Rufschädigung durch den „grünen Rotzbuben“ passiert. Er führt weiters aus, „ich glaube, die Frau Maurer hat ein massives Männerproblem, weil sie selbst gerne einer wäre.“ Herr Butze gibt an, dass im Craftbeer Shop viele der Kunden ihre Mails gecheckt oder Musik aufgelegt hätten. Es seien immer viele Leute im Geschäft gewesen. Es sei sehr familiär gewesen und manchmal sei auch über den Durst getrunken worden. Es sei leicht möglich, dass einer von den Leuten die Nachricht geschrieben habe. Nun seien fast keine Leute mehr da und es dürfe auch niemand mehr an den Computer. Er führt weiters aus: „Von uns hat ja nicht einmal wer gewusst, wer die Maurer ist. Die schaut aus wie ein neunjähriger Bub mit Harry-Potter-Brille. Die hätte da tausendmal vorbeigehen können und wir hätten sie nicht erkannt.“ (Beilage ./C).

Der Kläger erfuhr von dem Messenger-Gesprächsverkehr zwischen der Beklagten und Christian Wagner durch die Vorlage desselben im Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien.

Nachdem die gegenständliche Klage ans Bezirksgericht Josefstadt überwiesen worden war, wurde dem Kläger mit Beschluss vom 10.5.2019 die Verbesserung seines Verfahrenshilfeantrags aufgetragen. Unter anderem wurde er ersucht, dem Gericht mitzuteilen, ob er mit seiner Eingabe vom 15.2.2019 lediglich Verfahrenshilfe beantragen oder bereits eine Klage einbringen wollte. Darauf antwortete der Kläger, indem er den ihm übermittelten Beschluss mit handschriftlichen Bemerkungen am 13.5.2019 wieder ans Gericht zurücksendete. Dazu schrieb er: „Ich wollte bereits Klage erheben und ich habe auch Klage erhoben, wie aus meiner Klageschrift ersichtlich war und ist! (Arschloch)“.

An den nunmehr im Strafverfahren zuständigen Richter, Mag. Hartwig Handsur, richtete der Kläger am 17.9.2020 folgendes Schreiben:

„An Herrn Richter Handshur

Landesgericht für Strafsachen

Eurer Ehren!

Warum haben Sie mich in der letzten Verhandlung angeschrien? Tut man das?

Ich lade Sie ein zu einem Augenschein im Craftbeershop, zum Beweis, dass mein Computer frei zugänglich im Geschäft herumstand und steht (jetzt habe ich aber Vorsorge getroffen, dass nicht jeder darauf schreiben kann, damals war es aber noch nicht so). Dann können wir auch sehen, wer wen anschreit. Ich schreie Sie sicher nicht an, denn ich respektiere die Justiz!

Wie auch immer, zum Thema ihres „Auftrags“ an mich: Ich bin überhaupt nicht beweispflichtig, denn die Beweispflicht hat die Angeklagte, die sich auf den Wahrheitsbeweis beruft. Das hat mir mein Anwalt erklärt, das hat mir auch ein Richter erklärt, das haben mir schon so viele erklärt, dass es für mich da keinen Zweifel gibt – und für Sie auch nicht. Denn es steht im Gesetz, und das Gesetz gilt für alle gleich!

Also: Die Angeklagte ist eh schon überführt, denn sie hat den Wahrheitsbeweis, den sie angetreten hat, nicht erbracht. In einfacheren Worten formuliert: Nix erbringen Wahrheitsbeweis, also: Verurteilung!

Zu Willi habe ich den Zettel mit seinem vollen Namen und Wohnanschrift noch nicht gefunden, aber ich werde weitersuchen. Aber ich kann Ihnen versichern: Der Willi-Brief ist echt! Checken Sie die Handschrift – es ist seine, nicht meine! Aber er hat Vertraulichkeit gewünscht und daher müssten Sie die Öffentlichkeit ausschließen, finde ich. Sonst warum soll er öffentlich aussagen, dass ihn alle linken Medien durch den Kakao ziehen? Wer will das schon? Er muss auch nicht aussagen, sagen mir Juristen, weil er ein Verweigerungsrecht hat wegen Schande. Ist das nicht richtig? Also: Ich wiederhole, dass ich die Nachrichten an die Angeklagte nicht

geschrieben habe. Weder geschrieben noch geschickt. Das genügt! Sie müsste beweisen, dass ihre Behauptung, ich hätte das getan, stimmt. Das kann sie nicht beweisen, weil es nicht stimmt! Daher ist sie gefickt (hochdeutsch: schuldig) und nicht ich. So müssen Sie urteilen, finde ich. Ich vertraue auf die Gerechtigkeit und die Justiz!

Beste Grüße

Ali Lastufka“ (Beilage zu ON 46)

Die Beklagte hat keine Absicht, den Kläger noch einmal als „Arschloch“ zu bezeichnen. Mit ihrer Nachricht an Christian Wagner wollte die Beklagte zum Ausdruck bringen, dass sie es bedauere, dass er Drohungen erhalten habe. Die Nachricht war von ihr so gemeint, dass sie nicht einmal dem, der ihr die obszönen Postings geschickt hatte, Drohungen wünsche (Beklagte). Nach Veröffentlichung der obszönen Nachrichten und der dadurch losgetretenen Debatte in den sozialen Medien und Medien beteiligte sich die Beklagte an Diskussionen auf Twitter, was man anstatt der Veröffentlichung unternehmen hätte können. Dabei ging es auch um das Thema, was man vielleicht besser hätte machen können (Beklagte). Die Beklagte ist mittlerweile Klubobfrau der Grünen und wieder Nationalratsabgeordnete.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der oben angeführten unbedenklichen Beweismittel und Urkunden, auf die teilweise bereits in den Feststellungen Bezug genommen wurde, sowie aufgrund der nachstehenden Beweiswürdigung:

Anlässlich der Vornahme eines Vergleichsversuchs entstand der Eindruck, dass beide Parteien des Prozessierens schon müde sind. Der Kläger wäre einer Einigung nicht abgeneigt gewesen, die Beklagte wollte dies aber nicht, weil ihr das Thema, um das es hier eigentlich geht (Hass im Netz) sehr wichtig ist. Auch unter diesem Aspekt war die Aussage der Beklagten, den Kläger sicher nicht noch einmal „Arschloch“ nennen zu wollen, glaubwürdig. Sie führte nachvollziehbar aus, nach Erhalt der obszönen Postings am 29.5.2018 sehr entrüstet gewesen zu sein und nach wie vor darüber entrüstet zu sein. Das ist auch glaubhaft, schließlich wurde sie als Frau „verbal vergewaltigt“. Sie schloss es aber – aufgrund der allgemein bekannten Konsequenzen, die diese Veröffentlichung für sie hatte – nachvollziehbar aus, den Kläger niemals wieder so zu nennen. Sie erzählte, dass sie sich, bevor sie die obszönen Postings publik machte und den Kläger als deren Autor bekanntgab ganz genau erkundigte, von welchem Facebook-Account die Nachrichten gekommen waren und dass für sie nur ein einziger Schluss zulässig gewesen sei, nämlich, dass der Kläger der Absender gewesen sei.

Weil die Klage erst am 15.2.2019 eingebracht wurde und nicht zeitnah nach dem Messenger-

Verkehr mit Christian Wagner geht das Gericht davon aus, dass der Kläger von dem hier gegenständlichen Messenger-Verkehr zwischen der Beklagten und Christian Wagner erst in der Hauptverhandlung im Strafverfahren erfuhr. Das Gericht glaubt dem Kläger nicht, dass er davon bereits von Christian Wagner erfuhr, da es sonst wohl früher zur Klageeinbringung gekommen wäre.

Das Gericht glaubt dem Kläger nicht, dass er nicht der Absender dieser Nachrichten war, wie er in der Verhandlung aussagte. Schon allein die Tatsache, dass die erste der beiden Nachrichten mit: „Hallo, Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbeigegangen...“ beginnt, lässt darauf schließen, dass Absender der Nachrichten derjenige gewesen ist, dem das Geschäft gehört, bei welchem die Beklagte an besagtem Tag vorbeiging. Zumindest lässt sich der Kreis der potentiellen Absender auf die drei Personen einschränken, die an diesem Tag die Beklagte vor dem Geschäft blöd anredeten. Damit ist für das Gericht auch nachvollziehbar ausgeschlossen, dass z.B. Christian Wagner, der – wie sich aus dem Strafakt ergibt - auch Nachrichten vom Facebook-Account des Klägers versenden hätte können, der Autor dieser Nachricht gewesen sein könnte. Dieser sagte auch im Strafverfahren aus, dass er es nicht gewesen sei. Auch aus dem Verlauf der hier gegenständlichen Messengernachrichten, die die Beklagte und Christian Wagner austauschten, ist es auszuschließen, dass Christian Wagner der Absender war. In seiner ersten Nachricht an die Beklagte vom 31.5.2018 stellte er sich als Gründer des Craftbeer Shops vor, wies darauf hin, dass er der ehemalige Betreiber der Bierbox KG sei und dass er mit den Posts von Herrn Lastufka nichts zu tun habe. Aus dieser Nachricht lässt sich auch schließen, dass Christian Wagner, der immerhin ein Freund des Klägers ist, es offenbar nicht für ausgeschlossen hielt, dass der Kläger der Absender dieser Nachrichten gewesen sein könnte. Auch aus der Tatsache, dass er der hier klagsgegenständlichen Äußerung der Beklagten „Oh, wow. körperlicher Drohungen wünsche ich natürlich nicht mal dem Arschloch. tut mir leid“ nicht entgegen trat sondern antwortete „Alles okay. ... Hat Gott sei Dank aufgehört“ legt nahe, dass er zu diesem Zeitpunkt selbst davon ausging, dass der Kläger der Absender der Nachrichten war.

Die Nachricht, mit welcher der Kläger sich auf Facebook nach der Veröffentlichung durch die Beklagte von den obszönen Postings distanzierte und meinte, jeder seiner Kunden könnte das gewesen sein, enthält übrigens die gleiche markante Setzung von Satzzeichen (Leerzeichen vor Rufzeichen, Setzen mehrerer Rufzeichen hintereinander) wie die obszönen Postings, was auch für die Urheberschaft des Klägers spricht. Ebenso verhält es sich mit der E-Mail (Beilage /22 im Strafakt), die der Kläger der Beklagten am 30.5.2018 schickte. Der Kläger gestand im Strafverfahren auch zu, dass es möglich sei, dass er dann nachträglich – nachdem Facebook-User auf die Ähnlichkeiten der veröffentlichten Nachrichten in der Punktation aufmerksam gemacht hatten – Änderungen vornahm (91 Hv 45/18 f, Hv-Protokoll vom 4.9.2018).

Keiner der Parteienvertreter sprach sich gegen eine Beischaffung des Strafaktes 91 Hv 45/18f des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nach Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO aus. Für das Gericht ergibt sich aus diesem Akt keinerlei Hinweis darauf, dass jemand anderer als der Kläger der Absender dieser Nachrichten gewesen sein könnte, selbst unter Berücksichtigung, dass auch andere Personen als der Kläger Zutritt zu dem PC im Lokal hatten. Die Tatsache, dass der Kläger während des Zeitraums, als die erste Nachricht versendet wurde, telefonierte, schließt nicht aus, dass er der Absender war. In Zeiten des „Multi-Taskings“ ist es durchaus üblich, gleichzeitig am PC zu schreiben und zu telefonieren. Er könnte die Nachricht auch bereits früher geschrieben haben und um 15.26 Uhr erst auf „Versenden“ gedrückt haben.

Die Tatsache, dass der Kläger in Erfüllung des Verbesserungsauftrages des Gerichts den in den Feststellungen zitierten Vermerk auf dem ihm übermittelten Beschluss schrieb und in Klammer das Wort „Arschloch“ anfügte sowie der zu 91 Hv 45/18f an den zuständigen Richter gerichtete Brief lassen darauf schließen, dass der Kläger nicht nur im Privaten regelmäßig Schimpfwörter verwendet. Dass der Kläger den zuständigen Richter falsch mit „Handshur“ bezeichnet und meint, dass „die Beklagte gefickt sei“, wenn sie nicht beweisen könne, dass er der Absender der obszönen Nachrichten sei, lässt eigentlich keinen anderen Schluss zu als dass er es war. Und jemand, der sich mit Freunden umgibt, die die Beklagte öffentlich als „grünen Rotzbuben“ bezeichnen, sich Gedanken über ihre sexuelle Ausrichtung machen und sie abwertend als „Harry Potter“ bezeichnen, kann schwer behaupten, dass ihm die Beklagte vollkommen egal sei und ihm noch nie aufgefallen wäre.

Die Zeugin Arnika Zinke bestätigte im Strafprozess, dass vor dem Lokal des Klägers bei gutem Wetter immer die selben drei Männer – darunter der Kläger – stehen und trinken würden und es einmal ungefähr zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Beklagten vorgekommen sei, dass einer der drei einen Kommentar über ihr Äußeres machte.

Der Zeuge Dominik Weber, den der Kläger im Strafverfahren als einen der Gäste nannte, die am 29.5.2018 am Nachmittag im Lokal waren, gab an, die Nachricht nicht geschrieben zu haben. Er bestätigte aber, dass es schon vorkomme, dass man zu vorbeigehenden Frauen sagte „Wollen´s reinschauen?“ oder auf den Abverkauf verwies.

Die Zeugin Liliya Bozhinova bestätigte im Strafverfahren, dass es in dem Lokal üblich ist, dass auch Gäste am PC Musik machen und dass das „dort sehr locker sei“. Auch der Zeuge Karl Kögler gab an, dass auch andere Leute als der Kläger zum PC im Lokal Zugang hatten. Er führte aber auch nachvollziehbar aus, dass er davon ausgehe, dass Musik hauptsächlich der Kläger mache.

Der Zeuge Stefan Raynona-Lintl, der angab, ein gewisses Naheverhältnis zum Kläger zu haben, bestätigte im Strafverfahren glaubhaft, dass es vor dem Lokal zu sexistischen

Äußerungen und anzüglichen Blicken Frauen gegenüber gekommen sei. Dabei sei auch der Kläger unter den Männern gewesen, die Frauen angesprochen hätten. Er gab an, dass zum Computer Leute Zugang hatten, die Freunde, Verwandte oder Stammgäste waren.

Der Zeuge Mag. Ulrich Nachtlberger gab (im zweiten Rechtsgang des Strafverfahrens) an, einmal Ende 2017/Anfang 2018 in dem Bierlokal gewesen zu sein. Befragt zu Wahrnehmungen hinsichtlich eines Standcomputers gab er an, keine Wahrnehmungen zu haben. Auch die Zeugin Alexandra Schlögl gab diesbezüglich befragt an, keine Erinnerung zu haben.

Der Zeuge Patrick Pfungstl (im zweiten Rechtsgang des Strafverfahrens befragt) gab zwar an, dass er gesehen hätte, dass man zum Computer hinkomme, antwortete aber auf die Frage, ob er einmal den Computer bedient hätte: „Nein. Und ich, wie komme ich dazu, dass ich seinen Computer bediene?“.

Vollkommen unglaublich ist die Verantwortung des Klägers im Strafverfahren (ON 80, Seite 12), dass ein „Willi“ ihm in einem Brief vom 9.7.2020 gestanden habe, der Absender der obszönen Postings gewesen zu sein. Der Kläger war bis zu diesem Zeitpunkt im Verfahren zigmal gefragt worden, wer am 29.5.2018 zu den Zeitpunkten der Versendung der Postings an die Beklagte im Lokal gewesen sei. Er hörte sogar am Tag dieser Verhandlung am 11.9.2020 noch zu, wie Patrick Pfungstl gefragt wurde, ob er die Nachricht verschickt hatte, und kam nicht auf die Idee, das „Bekennerschreiben“ von Willi vorzulegen. Vielmehr meinte er: „Ich wollte noch ein bisschen abwarten, bis die ganzen Gedächtnisverluste hier durch sind, bis ich mit dem komm`, also ich wollte den heutigen Prozess noch ein bisschen abwarten und die Leute hören, die Zeugen hören und erst nachher bekanntgeben dann, also ich hab's bewusst zurückgehalten“. Man fragt sich, wozu er ein Bekennerschreiben zurückhielt und weitere Zeugen aussagen lässt. Vielleicht war er ja nicht von der Echtheit des Bekennerschreibens überzeugt. Warum nannte er Willi nicht schon früher als potentiellen Absender der Nachrichten? Befragt zum Inhalt eines Gesprächs mit „Willi“ gab der Kläger an, dass „Willi“ gesagt habe, betrunken gewesen zu sein und dass ihm die Beklagte gefallen habe. Aber wenn einem Mann eine Frau gefällt, schreibt er ihr wohl nicht, dass sie „einen abturned, dass man sie trotzdem in ihren fetten Hintern ficken will und dass sie eine bitch“ sei. Diese Verantwortung des Klägers ist vollkommen un schlüssig. Wenn man nach zwei Jahren des Prozessierens ein Bekennerschreiben bekommt und der Bekenner ins Lokal kommt, fragt man ihn doch als erstes nach seinen Daten, um ihn im Verfahren als Zeugen nennen zu können. Und dann schickt der Kläger ein paar Tage nach der Verhandlung einen Brief an den Richter, worin er diesen als „Handshur“ anspricht und die Beklagte als „gefickt“ bezeichnet, weil sie ihm „eh nichts nachweisen“ könne. Er bedient sich hier also genau der Sprache der Postings, die er nicht geschrieben haben will.

Der Zeuge Christian Wagner gab im Strafverfahren an, die Website für das Bierlokal zu gestalten und ein Freund des Klägers zu sein, aber kein Stammgast des Lokals zu sein und am 29.5.2018 nicht im Lokal gewesen zu sein. Er führte nachvollziehbar aus, keinen Zugriff auf den privaten Facebook-Account des Klägers, von dem die obszönen Postings versandt wurden, zu haben. Das bestätigte auch der Kläger im Strafverfahren. Auch wenn sich im Strafverfahren die Frage stellte, ob Christian Wagner die Nachrichten verschickt haben könnte, weil er die selbe Satzzeichenstellung verwendet wie das in den obszönen Postings an die Beklagte der Fall war, ist das für das Gericht kein Grund zur Annahme, dass er es war. Schließlich gaben er und der Kläger übereinstimmend an, dass er am 29.5.2018 nicht im Lokal war. Viel naheliegender ist es, dass der Kläger, für den Christian Wagner die Website gestaltet, die Schreibweise des Christian Wagner übernahm, weil er diese ja oft sah und auch oft von diesem verfasste Texte las und kopierte.

Die Verantwortung des Klägers im Strafverfahren, dass an dem besagten Tag ein älterer Herr mit schütterem Haar anstatt ihm im Geschäft verkauft habe, während er das Geschäft kurz verlassen habe, ist eher haarsträubend. Auch dass der Kläger einen Tag später nicht mehr weiß, wo er am Vortag um 15.30 Uhr war, mutet seltsam an. Und dass ein Kunde sich insgesamt um die 15 Minuten lang beim PC des Klägers zu schaffen machen kann, ohne dass das bemerkt wird, ist auch nicht glaubhaft.

Die Beklagte gab im Strafverfahren glaubhaft an, dass der Kläger an dem Tag, an welchem sie die obszönen Nachrichten erhielt, als sie kurz zuvor am Lokal vorgehen musste, einer von drei Männern war, die sie anpöbelten. In Anbetracht dessen, welcher Wortwahl sich der Kläger nachweislich bedient – sogar gegenüber Gerichten – und mit welchen Freunden er sich umgibt, ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass es ihn sehr kränkt, wenn ihn jemand „Arschloch“ nennt, auch wenn man so etwas natürlich nicht sagen soll. Die Beklagte legte nachvollziehbar dar, dass sie den hier gegenständlichen Messenger-Verkehr zwischen ihr und Christian Wagner im Strafverfahren lediglich deshalb vorlegte, um sich zu verteidigen und nachzuweisen, dass die inkriminierten obszönen Äußerungen nicht von Christian Wagner stammten. Aus dem Verhandlungsprotokoll Beilage ./B ergibt sich, dass die Verlesung der Textnachricht in der Strafverhandlung durch den Klagevertreter erfolgte und nicht durch die Beklagte. Die Beklagte führte im Strafverfahren am 4.9.2018 befragt nachvollziehbar aus, dass sie nach Veröffentlichung der Nachrichten auf Twitter in einer Zeitung ein Foto des Klägers sah und daher wusste, dass er einer der drei Männer gewesen war, die sie vor dem Lokal angepöbelt hatten.

Aus der vorgelegten Zeitschrift „alles roger“ Beilage ./C ergibt sich nicht, dass die Beklagte nach der Strafverhandlung am 9.10.2018 den Kläger als Arschloch bezeichnet hätte. Die Nachricht, die hier zitiert wird und wo die Beklagte den Kläger so bezeichnete, ist die

Nachricht, mit welcher die Beklagte am 30.5.2018 die obszönen Nachrichten publik machte.

Eine Einvernahme des Zeugen Wagner war nicht erforderlich, weil der Messenger-Verkehr zwischen dem Zeugen und der Beklagten unstrittig ist. Der Zeuge Alfred Nechwatal war als Journalist in der Tagsatzung anwesend, ohne dass der RichterIn vom Kläger oder Klagevertreter mitgeteilt wurde, dass er der Zeuge Nechwatal sei. Er gab informativ befragt an, dass die Beklagte den Kläger nach der Verhandlung im Strafverfahren nicht noch einmal als „Arschloch“ bezeichnet habe, aber gemeint habe, dass der Kläger der Absender der obszönen Nachrichten gewesen sei. Eine Einvernahme des Zeugen war somit nicht nötig. Eine Einvernahme des Zeugen Dr. Apostol war nicht erforderlich, weil dieser zum Beweis dafür geführt wurde, dass die Beklagte in der Hauptverhandlung am 9.10.2018 vor Zuhörern bestätigte, im Messenger-Verkehr mit Christian Wagner mit „Arschloch“ den Kläger gemeint zu haben. Dies ist aber unbestritten und ergibt sich auch aus dem vorgelegten Verhandlungsprotokoll und dem Strafakt.

Der Akt 37 St 32/18 a der Staatsanwaltschaft Wien wurde zwar (in Kopie) beigebracht, konnte aber nicht verwertet werden weil sich der Kläger dagegen aussprach.

Rechtlich folgt daraus:

Der Umstand, dass die Beklagte wieder Nationalratsabgeordnete ist, steht einer Verfahrensführung gegen sie nicht entgegen, da ihre Äußerung privat erfolgte. Herrschende Lehre und Rechtsprechung vertreten den Standpunkt, dass die Reichweite der Immunität eng auszulegen ist (OGH, 6 Ob 14/03 g)

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB ist, wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, er berechtigt, den Ersatz zu fordern. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt dies auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Fall kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

Ansprüche nach § 1330 Abs 1 ABGB verjähren gemäß § 1490 Abs 1 Satz 1, wenn sie nicht zugleich auch rufschädigende Tatsachenbehauptungen nach § 1330 Abs 2 ABGB darstellen. Im vorliegenden Fall wurde die Klage innerhalb eines Jahres nach der inkriminierten Äußerung eingebracht. Der Anspruch ist daher nicht verjährt.

Die Rechtsprechung gewährt bei beiden Tatbeständen des § 1330 einen – abgesehen vom

Fall des § 1330 Abs 2 Satz 3 – verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch. Der Unterlassungsanspruch dient dazu, eine künftige Ehrverletzung oder Rufschädigung zu verhindern und setzt Wiederholungsgefahr voraus. Diese wird grundsätzlich schon bei einem einmaligen Verstoß vermutet. Das Beharren auf dem eigenen Prozesstandpunkt, die inkriminierten Äußerungen seien zulässig gewesen, lässt auf eine nach wie vor bestehende Wiederholungsgefahr schließen. Die Behauptungs- und Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trifft den Verletzer, der diese nur durch eindeutiges Verhalten widerlegen kann. Der Nachweis des Wegfalles kann zwar nicht nur in Form des Angebotes eines umfassenden, unbedingten vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs dokumentiert werden, es müssen jedoch aus dem Gesamtverhalten des/der Beklagten gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er/sie ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen. Die Erklärung des Beklagten, er werde seine Äußerung bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren nicht wiederholen, kann einem durchsetzbaren Unterlassungsvergleich nicht gleichgehalten werden. Der bloße Zeitablauf ohne weitere Störungshandlungen ist allenfalls ein schwaches Indiz für eine Sinnesänderung. Das Motiv für das Angebot eines Vergleichs ist irrelevant, es kann auch auf Grund des Prozessdrucks angeboten werden (Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, § 1330, Rz 79 ff).

Nach Ansicht des Gerichts liegt im vorliegenden Fall keine Wiederholungsgefahr vor. Die Beklagte überzeugte mit ihrer Aussage, den Kläger sicher nicht mehr so zu nennen. Seit die Beklagten den Kläger gegenüber Christian Wagner als „Arschloch“ bezeichnete, sind fast drei Jahre vergangen, ohne dass es zu einem weiteren derartigen Vorfall gekommen wäre. Abgesehen davon kann es sich die Beklagte schon aufgrund ihrer derzeitigen politischen Tätigkeit nicht leisten, den Kläger noch einmal so zu beschimpfen.

Zur Vorlage der Messenger-Unterhaltung und der Aussage der Beklagten im Privatanklageverfahren in der Verhandlung vom 9.10.2018 ist auszuführen, dass eine Äußerung im Rahmen einer Hauptverhandlung durch das öffentliche Interesse am Funktionieren der ordnungsgemäßen Rechtspflege gedeckt ist. Die Abgabe von Gutachten in Gerichtsverfahren kann nicht durch Unterlassungsklage bekämpft werden, ebenso wenig Zeugen- oder Parteiaussagen (SZ 56/74 = Öbl 1983, 141). Die sachgerechte Durchführung eines Prozesses darf nicht verhindert werden (SZ 56/74). Im vorliegenden Fall legte die Beklagte den Ausdruck der Messenger-Unterhaltung mit Christian Wagner in der Hauptverhandlung zu dem Zweck vor, um zu beweisen, dass die obszönen Nachrichten, die sie erhalten hat, nicht von Christian Wagner sein konnten. Auch die Antwort der Beklagten auf die Frage des (hier) Klagevertreters, wen sie mit „Arschloch“ gemeint habe, kann nicht tatbestandsmäßig sein. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass der Klagevertreter selbst es war, der im Strafverfahren gegen die Beklagte wortwörtlich die nun vom Kläger inkriminierte

Äußerung der Beklagten vorlas. Dass die Beklagte den Schriftverkehr im Strafverfahren vorlegte, kann somit nicht als Argument für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr herangezogen werden. Auch hat die Beklagte die Bezeichnung des Klägers als „Arschloch“ nach der Strafverhandlung am 9.10.2018 nicht wiederholt.

Schon aus dem Begriff der Ehre ergibt sich, dass eine Schadensgefahr nur dann besteht, wenn die beleidigende Äußerung zumindest einem Dritten zur Kenntnis gelangt bzw. gelangen kann. Die Anwendung des § 1330 Abs 2 setzt das Verbreiten einer unwahren Tatsachenbehauptung voraus. „Verbreiten“ ist sowohl das Mitteilen der eigenen Überzeugung als auch das Weitergeben der Behauptungen eines Dritten, auch wenn man sich mit dessen Äußerung nicht identifiziert. Die erforderliche Publizität ist bereits erfüllt, wenn die Tatsache an bloß eine vom Verletzten verschiedene Person mitgeteilt wird.

Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nach der Rechtsprechung nicht an, es genügt die Wahrnehmbarkeit der Äußerung für den/die Dritten (Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, § 1330, Rz 27). Die für § 1330 Abs 2 geforderte Mindestpublizität gilt auch für bloße Ehrenbeleidigungen nach § 1330 Abs 1.

Im vorliegenden Fall erging die private Nachricht der Beklagten an den Vorbetreiber des Lokals Christian Wagner, der Tatbestand der Mindestpublizität ist damit erfüllt.

Sinn und Bedeutungsgehalt einer beanstandeten Äußerung als auch die Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung; maßgebend ist nicht der subjektive Wille des Erklärenden, sondern das Verständnis des Durchschnittsadressaten. Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie vom damit angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird. Schlagzeilen oder ähnliche Hervorhebungen (zum Beispiel Überschriften eines Postings) dürfen daher nicht isoliert betrachtet werden. Endet eine inkriminierte Äußerung mit „Fortsetzung folgt“, ist auf die daran anschließenden Ausführungen Bedacht zu nehmen. Fallen inhaltlich zusammenhängende Behauptung zeitlich auseinander (zum Beispiel Serienberichterstattung), wird als Beurteilungsmaßstab ein fiktiver Mitteilungsempfänger herangezogen, dem alle Äußerungen zur Kenntnis gelangt sind (Kissich aaO, Rz 8).

Im vorliegenden Fall ist die von der Beklagten gegenüber Christian Wagner geäußerte Beschimpfung des Klägers als „Arschloch“ im Zusammenhang mit den zwei Tage zuvor vom Kläger an sie versendeten obszönen Nachrichten zu sehen, auf die ja auch in dem Messenger-Chat zwischen der Beklagten und Christian Wagner Bezug genommen wurde. Hätte der Kläger nicht diese Nachrichten an die Beklagte verschickt, wäre es auch nicht zu dem Messenger-Chat zwischen der Beklagten und Herrn Wagner gekommen.

Werturteile sind Ausdruck der Meinungsfreiheit, die gerechtfertigt sein können, wenn sie auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert werden. Oberster Gerichtshof und EGMR messen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Meinungsäußerungsfreiheit auch bei Werturteilen am Vorhandensein eines ausreichenden und richtigen Tatsachensubstrats. Ein ohne konkreten Sachverhalt abgegebenes, ehrverletzendes Werturteil unterliegt als Beschimpfung dem Tatbild des § 1330 Abs 1 und kann sogar im politischen Meinungsstreit exzessiv sein. Substratlos und daher unzulässig sind etwa Aussagen wie: „es wird gelogen und manipuliert“ (ohne Angabe eines überprüfbaren Sachverhaltes, wer zu welchem Thema bewusst Falsches behauptete); eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens habe „Dreck am Stecken“ oder die Beschimpfung eines Politikers als „Arsch“. Bei einer wertenden Kritik, die auf einer konkret genannten Tatsachengrundlage beruht, ist eine zweistufige Prüfung erforderlich: Zunächst ist der Tatsachenkern, auf den sich die Kritik bezieht, festzustellen und zu prüfen, ob dieser wahr ist. Ist dies der Fall, kann die Äußerung nur unter besonderen Umständen, beim sogenannten Wertungsexzess, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auslösen, weil zumindest im Tatsachenkern wahre Äußerungen in der Regel nicht als Injurien zu qualifizieren sind (Artikel 13 StGG und Artikel 10 EMRK). Daher kann bei wertenden Äußerungen auch massiv in die Ehre des anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein. Der Wahrheitsbeweis liegt bei Ehrenbeleidigungen beim Beklagten, allerdings sind die einem Werturteil zugrundeliegenden Tatsachen dann nicht darzulegen, wenn diese Umstände der Allgemeinheit bekannt sind. Abgesehen von Angriffen auf die menschliche Würde wird immer nur die „verdiente“ Ehre geschützt. Mit dieser im Hinblick auf § 16 unglücklichen Formulierung ist aber gemeint, dass der Ehrschutz eine Einschränkung erfährt, wenn der Beeinträchtigte seine Ehre selbst herabgesetzt hat. Daher ist ein für den Betroffenen nachteilig, bloßstellend oder herabsetzend wirkender Bericht zulässig, wenn er auf einem erweislich wahren Sachverhalt beruht (z.B. „niederträchtiger Verleumder“). Selbstverständlich sind aber auch Straftäter in ihrer Ehre geschützt, soweit ihnen zu Unrecht ehrenrühriges Verhalten vorgeworfen wird (Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON, § 1330, Rz 22 ff).

Bei der Bezeichnung als „Arschloch“ handelt es sich grundsätzlich um eine Ehrenbeleidigung im Sinne eines der Personenwürde nahetretenden Verhaltens. Die Ehre ist ein angeborenes Recht, weshalb nicht bloß die „verdiente Ehre“ geschützt ist bzw. die Ehre als Ganzes nicht mehr geschützt ist sobald der Kläger selbst Anlass zur Beeinträchtigung der Ehre gegeben hat (Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB, § 1330, Rz 1).

Angesichts der Obszönität der Nachrichten, die der Kläger am 29.5.2018 an die Klägerin schickte, ist die Bezeichnung des Klägers durch die Beklagte als „Arschloch“ in einem privaten Chatverkehr mit einem Freund des Klägers allerdings im Sinn des Artikel 10 EMRK

gerechtfertigt.

Nach Art 10 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann, da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

In Anbetracht der „verbalen Vergewaltigung“ der Beklagten durch den Kläger liegt in der Bezeichnung als „Arschloch“ auch kein Wertungsexzess. Das Wort bezeichnet einerseits einen Körperteil, wird aber mittlerweile leider häufig als Bezeichnung für eine Person, auf die jemand wütend ist (als Schimpfwort) eingesetzt (Duden). Und nach Erhalt der Nachrichten des Klägers war die Beklagte wohl zu recht wütend, entrüstet und entsetzt.

Der OGH führte zu 6 Ob 171/99 m aus, dass selbst Beschimpfungen im Rahmen politischer Debatten durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt sein können, wenn ein entsprechender Sachbezug gegeben ist. Der EGMR hatte zuvor mit Entscheidung vom 1.7.1997 zu 47/1996/666/852 erachtet, dass die vor dem Gerichtshof bekämpften Entscheidungen im Lichte des Gesamtzusammenhanges des Falles beurteilt werden müssten. Der Wahrheitsgehalt einer Meinung sei einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich. Im vorliegenden Fall erscheine die Verwendung des Wortes „Trottel“ nicht unverhältnismäßig gegenüber der von dem kritisierten Politiker hervorgerufenen Empörung. Hier hatte der Beschwerdeführer in der periodisch erscheinenden Zeitschrift Forum, dessen Herausgeber er war, einen Artikel über eine Rede des damaligen Landeshauptmann von Kärnten Dr. Jörg Haider veröffentlicht und ihn in diesem Artikel als „Trottel“ bezeichnet. Folgender Sachverhalt war damals zu beurteilen: Im Jahr 1991 hatte Dr. Jörg Haider, eine Rede gehalten, in welcher er zunächst behauptete, dass alle Soldaten des Zweiten Weltkrieges für Frieden und Freiheit gekämpft hätten. Sodann führte Dr. Haider aus, dass nur diejenigen, die in diesem Krieg ihr Leben riskierten, ein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung in Anspruch nehmen könnten. Der Beschwerdeführer verfasste einen Artikel über diese Rede und bezeichnete den

Vortragenden als Trottel. Dr. Haider erhob Privatanklage. Landesgericht und Oberlandesgericht verhängten über den Verfasser des Artikels eine Geldstrafe wegen Beleidigung. Der EGMR rückte hingegen den Gesamtzusammenhang in den Vordergrund. Dr. Haider hatte mit seiner Rede eine Provokation beabsichtigt, die Qualifikation als „Trottel“ begründete der Beschwerdeführer (in dem Artikel) mit dem Hinweis, dass sich Dr. Haider gleichsam selbst von dem Genuss jeder Meinungsfreiheit ausgeschlossen habe. Unter diesen Umständen erachtete der Gerichtshof die Verwendung des Begriffes Trottel als legitim. Der Gerichtshof erlaubte in diesem Urteil weder Beleidigungen (allgemein) noch förderte er minderwertigen Journalismus, sondern wertete eine polemische Äußerung als nicht unverhältnismäßig, weil die Provokation von dem Angegriffenen ausgegangen war (Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB4, Band 6, lexis nexis, Rz 8).

Mit diesem Fall ist der hier vorliegende insofern nicht zu vergleichen, als weder die Beschimpfung des Klägers durch die Beklagte öffentlich, sondern gegenüber einem Freund des Klägers erfolgte, als auch die obszönen Nachrichten des Beklagten in einem privaten Messenger-Chat an die Beklagte erfolgten. Eine Ähnlichkeit mit der „Trottel“-Entscheidung liegt aber darin, dass dort wie da die Beschimpfung im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, der den/die „Beleidiger/in“ in Entrüstung versetzte, erfolgte. Angesichts der Perversität der Äußerungen des Klägers ist die auch zwei Tage danach noch bestehende Entrüstung der Beklagten legitim und die unglücklich gewählte Bezeichnung des Klägers als „Arschloch“ gerechtfertigt. Dies umso mehr in Anbetracht der vom Kläger während der anhängigen Verfahren gewählten Bezeichnungen „Handshur“ und „gefickt“ für die Beklagte weil er der Meinung sei, sie könne ihm im Strafverfahren nicht nachweisen, dass er Absender der Nachrichten gewesen sei. Unter Berücksichtigung dieser Äußerungen des Klägers erscheint die weitere Klagsführung als rechtsmissbräuchlich.

Im übrigen war die Bezeichnung des Klägers als „Arschloch“ gegenüber Christian Wagner, der zu diesem Zeitpunkt ja offenbar selbst davon ausging, dass die obszönen Nachrichten vom Kläger stammten, nicht geeignet, den Kläger gegenüber dessen Freund „herabzusetzen“, noch dazu, wo der Kläger selbst angibt, im Freundeskreis von der Bezeichnung „Arschloch“ Gebrauch zu machen. Die Beschimpfung durch die Beklagte war aufgrund der Tatsache, dass sie in einem privaten Messenger-Chat erfolgte, auch nicht geeignet, um den Kläger in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, sodass hier eine analoge Anwendung des Rechtfertigungsgrundes des § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB legitim ist, wie dies vom 6. Senat auch angewendet wird. Im Zeitpunkt des Schriftverkehrs mit Christian Wagner konnte die Beklagte auch nicht damit rechnen, dass der Gesprächsverlauf mit Herrn Wagner, in welchem nicht einmal namentlich auf den Kläger Bezug genommen wurde einmal der Öffentlichkeit zugänglich werden könnte.

Dem Klagebegehren war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht Josefstadt, Abteilung 3

Wien, 29.1.2021

Mag. Karin Doritsch, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG